



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg
Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Stadt- und Landkreise
Per E-Mail

Datum 13. Oktober 2014
Name Gertrud Grundler
Durchwahl 0711 123-3684
Aktenzeichen 42-5011.3-28
(Bitte bei Antwort angeben)

An den
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

nachrichtlich:

Dem
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Dem
Staatsministerium

Innenministerium

Integrationsministerium

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
z.Hd. Frau Krisch

Justizministerium

Den
Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Dem
Rechnungshof
Baden-Württemberg
Stabelstr. 12
76133 Karlsruhe

Der
Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Hoffstr. 1 a
76133 Karlsruhe

Dem
Städtetag
Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Dem
Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Dem
Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 33
70174 Stuttgart

Der
Liga der freien
Wohlfahrtspflege in
Baden-Württemberg
Stauffenbergstraße 3
70173 Stuttgart

Dem
Diakonischen Werk
Württemberg
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart

Dem
Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Postfach 13 09 33
70067 Stuttgart

Der
Regionaldirektion
Baden-Württemberg
Bundesagentur für Arbeit
Hölderlinstr. 36
70174 Stuttgart

Dem
Deutschen Verein
für öffentliche und
private Fürsorge
Michaelkirchstr. 17 – 18
10179 Berlin

Der
Otto-Benecke-Stiftung
Referat III
Kennedy-Allee 105 - 107
53175 Bonn

Der
Otto-Benecke-Stiftung
Villacher Str. 14
70469 Stuttgart

Der
EDEKA Stiftung
New-York-Ring 6

22297 Hamburg

Dem
VDK-Landesverband
Baden-Württemberg
Johannesstr. 22
70176 Stuttgart

Der
AOK Baden-Württemberg
Postfach 10 29 54
70025 Stuttgart

BKK Bundesverband
Postfach 10 05 31
45005 Essen

Der Kommunalen Informationsverarbeitung
Baden-Franken Produktgruppe Wohngeld
Herrn Rainer Herbold
Mannheimer Str. 27
69115 Heidelberg

 **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015**

Regelsätze zum 1. Januar 2015

Barbeträge zum 1. Januar 2015

Einkommengrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Keine Änderung der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII zum 1. Januar 2015

**Mehrbedarfe zur Aufbereitung von Warmwasser
Haushaltsenergie im Regelsatz**

Rundschreiben des Sozialministeriums vom 21. Oktober 2013, Az.: 42-5011.3-28

1. Festsetzung der Regelsätze zum 1. Januar 2015

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 (RBSFV) erlassen. Der Bundesrat hat ihr am 10. Oktober 2014 zugestimmt. Die Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a Abs. 2 SGB XII beträgt für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2015 2,12 vom Hundert (§ 1 RBSFV).

Die fortgeschriebenen Regelbedarfe gelten nach § 29 SGB XII als neu fest gesetzte Regelsätze in der Sozialhilfe, solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung durch Rechtsverordnung vornehmen. Das Land beabsichtigt keine abweichende Neufestsetzung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ergeben sich damit folgende Regelsätze in der Sozialhilfe:

Regelbedarfsstufe 1 399 Euro

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2 360 Euro

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3 320 Euro

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4 302 Euro

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 5 **267 Euro**

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6 **234 Euro**

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

2. Barbeträge ab 1. Januar 2015 für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit mit Wirkung vom Januar 2015 **107,73 Euro**.

3. Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII

Nach § 72 Abs. 2 SGB XII verändert sich die Blindenhilfe jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die Mitteilung über die Änderung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII zum 1. Juli 2015 wird daher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 1. Januar 2014 **798 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **280 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro gerundet) betragen.

5. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher nicht mehr zulässig.

Erfolgt die Warmwasseraufbereitung dezentral, z.B. durch Elektroboiler, ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu berücksichtigen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Abs. 4 SGB XII gedeckt wird.

Für die jeweiligen Regelbedarfsstufen ergeben sich folgende Beträge für den Mehrbedarf:

Mehrbedarf	in Prozent	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	2,3	9,18 Euro
Regelbedarfsstufe 2	2,3	8,28 Euro
Regelbedarfsstufe 3	2,3	7,36 Euro
Regelbedarfsstufe 4	1,4	4,23 Euro
Regelbedarfsstufe 5	1,2	3,20 Euro
Regelbedarfsstufe 6	0,8	1,87 Euro.

6. Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen

Das BSG hat mit Urteil vom 24. November 2011 (B 14 AS 151/10 R) entschieden, dass das Herausrechnen von Anteilen aus dem Regelbedarf im Rechtskreis des SGB II regelmäßig nicht in Betracht komme, denn es fehle insoweit an einer Rechtsgrundlage. Im Gegensatz dazu erlaubt § 27 a Abs. 4 SGB XII eine abweichende Bemessung der Regelsätze. Das Sozialministerium geht daher davon aus, dass die bisherigen Abzüge für Haushaltsenergie im Rechtskreis des SGB XII nach wie vor zulässig sind.

Es werden daher wiederum Empfehlungen zu den Anteilen für Haushaltsenergie in den fortgeschriebenen Regelsätzen gegeben. Dafür wurde – wie bei der Neubemessung zum 1. Januar 2011 - das Verhältnis der Ausgaben für Strom in der Abteilung 4 der EVS 2008 zu den jeweils regelsatzrelevanten Gesamtausgaben der Regelbedarfsstufen 1, 4, 5 und 6 zugrunde gelegt. Dieser prozentuale Anteil wurde auf die zum 1. Januar 2015 fortgeschriebenen Beträge angewendet.

Danach ergeben sich ab 1. Januar 2015 folgende Anteile für Haushaltsenergie:

	Prozentualer Anteil	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	7,7720 (28,12 zu 361,81 Euro)	31,01 Euro
Regelbedarfsstufe 2	7,7720	27,98 Euro
Regelbedarfsstufe 3	7,7720	24,87 Euro
Regelbedarfsstufe 4	4,8315 (13,22 zu 273,62 Euro)	14,59 Euro
Regelbedarfsstufe 5	4,2319 (10,17 zu 240,32 Euro)	11,30 Euro
Regelbedarfsstufe 6	2,7351 (5,79 zu 211,69 Euro)	6,40 Euro.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den Haushaltsenergie- und Ernährungsanteilen im Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII (Bundesauftragsverwaltung seit dem 1. Januar 2013) bisher keine Vorgaben gemacht hat. Sofern das Bundesministerium abweichende Anteile bestimmen sollte, müssten die oben genannten Beträge ggf. wieder geändert werden.

gez.

Klaus-Peter Danner